

RS Vwgh 1959/7/2 1941/57

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.07.1959

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG §3 litc;

GelVerkG §5 Abs1;

Rechtssatz

Auch bei der Prüfung des Bedarfes nach einem Taxigewerbe ist der Grad der Inanspruchnahme der einschlägigen vorhandenen Unternehmen, auf die nach den örtlichen Verhältnissen Bedacht zu nehmen ist, das verlässlichste Auskunftsmittel.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1959:1957001941.X02

Im RIS seit

20.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at